



Reglement für die Ernennung von ständigen Ehrengästen

Reg. Nr. 1.1.2

Ausgabe 2012

Der Kantonalvorstand kann Personen, welche sich verdienstvoll während mindestens 20 Jahren in den Vereinen und Bezirken um die Förderung des Schiesswesens bemüht haben, zu ständigen Ehrengästen ernennen.

Den Mitgliedern (Vereine, Bezirke und angeschlossene Verbände) des BSV steht ein Vorschlagsrecht zu.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Kantonalvorstand entscheidet endgültig.

Der Kantonalvorstand kann in der Regel jährlich eine Person zum ständigen Ehrengast ernennen.

Die Ehrung einer Person zum ständigen Ehrengast des BSV erfolgt an der Delegiertenversammlung und ist mit der Abgabe einer Ehrenurkunde verbunden.

Ein ständiger Ehrengast wird zu den Delegiertenversammlungen des BSV eingeladen.

Genehmigt vom Schützenrat BSV anlässlich der Sitzung vom 3. März 2012

Der Präsident: Marcel Suter

Der Vizepräsident: Walter Burkhardt